Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn Der Landrat

Aldegreverstr. 10-14 33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40572-21-600

Betr.: Repowering: Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen in Lichtenau und Borchen

Die Windpark Altenautal Repowering GmbH & Co. KG, Im Mersch 3, 33165 Lichtenau, beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 13 Windenergieanlagen in Lichtenau und Borchen. Im Rahmen des Projekts sollen 33 Bestands-Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

Die Anlagen sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet werden:

WEA	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	
WEA 01	Lichtenau	Henglarn	3	82	
WEA 03	Borchen	Etteln	14	97	
WEA 04	Lichtenau	Henglarn	9	30	
WEA 05	Borchen	Etteln	14	93	
WEA 06	Lichtenau	Henglarn	9	55 / 57	
WEA 07	Lichtenau	Atteln	1	11	
WEA 09	Lichtenau	Atteln	1	6	
WEA 10	Lichtenau	Atteln	2	28	
WEA 11	Lichtenau	Atteln	2	27	
WEA 12	Lichtenau	Atteln	2	40	
WEA 13	Lichtenau	Atteln	2	86	
WEA 14	Lichtenau	Atteln	2	90	
WEA 15	Lichtenau	Atteln	2	92	

Die Windenergieanlagen haben die folgenden technischen Merkmale:

WEA 01, WEA 03, WEA 04, WEA 07, WEA 09 und WEA 13

ENERCON E-160 EP5 E2 Leistung 5.500 kW Nabenhöhe 166,6 m Rotordurchmesser 160,0 m Gesamthöhe 246,6 m WEA 05, WEA 12 und WEA 15

ENERCON E-138 EP3 E2 Leistung 4.200 kW Nabenhöhe 160,0 m Rotordurchmesser 138,25 m Gesamthöhe 229,13 m **WEA 06**

ENERCON E-160 EP5 E2 Leistung 5.500 kW Nabenhöhe 140,0 m Rotordurchmesser 160,0 m Gesamthöhe 220,0 m

WEA 10 und WEA 11

ENERCON E-147 EP5 E2 Leistung 5.000 kW Nabenhöhe 155,1 m Rotordurchmesser 147,0 m Gesamthöhe 228,6 m **WEA 14**

ENERCON E-115 EP3 E3 Leistung 4.200 kW Nabenhöhe 92,0 m Rotordurchmesser 115,71 m Gesamthöhe 149,86 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfungen wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Am 20.05.2021 wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I und Teil II, Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II), Schalltechnisches Gutachten, Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall) liegen in der Zeit vom

24.06.2021 bis einschließlich 23.07.2021

bei

- der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer C.03.18, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, Terminvereinbarung unter Telefonnummer 05251 308 6668.
- der Stadt Lichtenau, Bauverwaltung, Zimmer 41, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, Terminvereinbarung unter Telefonnummer 05295 89-41,
- der Gemeinde Borchen, Bauverwaltung, Unter der Burg 1, 33178 Borchen, Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 05251 3888-135 oder 05251 3888-233,

aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schalltechnischen Gutachten, der Berechnung der Rotorschattenwurfdauer sowie der Gutachtlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall zu entnehmen. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere werden im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung untersucht. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie die Planung von Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsbilanzierung ist Gegenstand Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf des benachbarten Windenergieanlagen sind im Gutachten zur Standorteignung dargestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 23.08.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 14.09.2021 ab 09:30 Uhr anberaumt. Der Erörterungstermin wird in Konferenzraum 1 im Technologiezentrum für Zukunftsenergien Lichtenau, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung an dem darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag Gez.

Kasmann